



NEWSLETTER

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT JURISTISCHE FAKULTÄT

Aufsätze

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Adam Piechnik, LL.M.

Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Seite

1

Aktuelles

Gewerblicher Rechtsschutz

Markenrecht

Entwicklung - von: Sascha Vander, Wiss. Mit.

International

1. Allgemeines

- a) Bevorzugte Domainregistrierung
- b) Übersicht zu Domainstreitigkeiten (UDRP)
- c) Welttag des geistigen Eigentums
- d) Markenpiraterie in China

9

9

9

9

2. Europa

- a) Richtlinienentwürfe zur Gemeinschaftsmarkenverordnung
- b) Praxis-Notiz zum Geschmacksmuster
- c) Mitteilungen des Präsidenten

10

10

10

Deutschland

- 1. Bekanntmachungen
- 2. Jahresbericht 2004
- 3. Warnung vor irreführenden Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen
- 4. Geistiges Eigentum im Gespräch
- 5. Randnotiz – Außendarstellung/Auftritt des DPMA

10

10

11

11

12

Rechtsprechung - von: Stefan Wittkamm, Wiss. Mit.

EuGH

Markenbenutzung zwecks Beschreibung der eigenen Waren zulässig

13

EuG

Keine Prüfungspflicht des HABM bezüglich nationaler Marken

13

BGH

- 1. Vorlage an den EuGH zur Frage der Markenverletzung durch Transit von Waren
- 2. Gesteigerte Kennzeichnungskraft einer nur aus einem Nachnamen gebildeten Marke

13

13

Weitere Entscheidungen

Zulässigkeit der Verwendung fremder Kennzeichen seitens einer Suchmaschine

13

Patentrecht - von: Felix Klopmeier, Wiss. Mit.

Entwicklung

- 1. „Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“
- 2. Lettland tritt dem EPÜ bei

14

14

Rechtsprechung

Gummielastische Masse II

14

Unternehmensrecht - von: Jutta Lommatzsch, Wiss. Mit.

Entwicklung - Rechtspolirik

- 1. UMAG vom Bundestag verabschiedet
- 2. Bundeskabinett beschließt MindestKapG
- 3. KapMuG vom Bundestag beschlossen

15

15

15

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Rechtsanwalt Adam Piechnik, LL.M.¹

1. Der Fictitious Business Name und seine Bedeutung

In den Vereinigten Staaten ist es möglich, im Geschäftsverkehr unter einer von der natürlichen oder juristischen Person abweichenden „Fantasie-Bezeichnung“ aufzutreten. Dieses wird als DBA („doing business as“) oder als FBN („Fictitious Business Name“) bezeichnet. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, zum Beispiel zu Marketingzwecken einen anderen Namen als den vollen rechtlichen Namen zu nutzen, ohne hierzu die Firma umbenennen zu müssen. Bei Unternehmen, die als „Corporation“, „LLC“ oder „Limited“ geführt werden (sollen) wird in den meisten US-Bundesstaaten der Unternehmensname bei der urkundlichen Gründung des Unternehmens („Article of Incorporation“, Article of Organization“, „Statement of Limited Partnership“ etc.) registriert. Wenn auch der offizielle Unternehmensname damit meist automatisch registriert ist, ist die Nutzung eines „Fictitious Business Name“ dann unvermeidbar, wenn Produkte oder Dienstleistungen unter einem anderen Namen als dem des Unternehmens hergestellt, vertrieben oder erbracht werden sollen.

Beispiele:

1. US-Bürger Mike Miller nennt seine Einzelfirma – gemäß dem US-Recht zwingend unter Nutzung seines Nachnamens – „Mike Miller Trading“. Will er aber seine Produkte unter „Big Mountain Trading“ vertreiben, muss er diesen Namen als FBN registrieren.

2. Die Inhaber der Westcoast Mechanics Ltd. Liability Co. beschließen, ihre Reparaturen unter dem Namen „Green Monkeys“ im geschäftlichen Verkehr zu erbringen. Der Name „Green Monkeys“ ist ein FBN und die LLC muss diesen Namen registrieren lassen.

Ein anderer üblicher Grund einen FBN/GBA registrieren zu lassen, ist dann gegeben, wenn ein Unternehmen eine Einheit oder Abteilung

besitzt, für welche sie eine Variation der Firma oder einen komplett anderen Namen als den der Firma nutzen will. Eine Bank, die zum Beispiel als „EMP-Bank, Inc“ firmiert, kann auch das Bedürfnis haben, das Hypothekengeschäft unter der Homepage www.empmortgages.com erbringen zu wollen. Ferner kann die Bank auch ihre Kreditabteilung als „power lenders“ bezeichnen wollen. In beiden Fällen empfiehlt sich die Registrierung eines DBA/FBN.

Wie also bereits bei den Beispielen benannt, ist eine Registrierung des Fictitious Business Name („doing business as“) aus Transparenzgründen in dem Bundesstaat oder der Kommunalbehörde zu registrieren, in welchen der Geschäftssitz liegt oder liegen soll.

Die Registrierung ist hierbei unkompliziert und kostengünstig und erschöpft sich meistens in der Einreichung eines Antrages, der Bezahlung einer Gebühr im unteren dreistelligen Dollarbereich sowie der Publikation in einer Zeitung, sofern letzteres Erfordernis nicht durch eine Publikation im Online-Verzeichnis ersetzbar ist, wie beispielsweise in Florida.

Nach der Registrierung besteht die Möglichkeit, bei den meisten Banken eine Bankverbindung unter dem Fictitious Business Name einrichten zu können.

Zahlreiche US-Unternehmen nutzen ihren Fictitious Business Name beim Geschäftsverkehr mit deutschen oder sonstigen europäischen Staaten alleine. So wird zum Beispiel ein Unternehmen Malcolm & Clarks dba Focus Toys auf dem deutschen Markt nicht selten allein als Focus Toys, sei es in Prospekten, bei der Rechnungsstellung oder auf Produkten, auftreten. Es stellt sich also die Frage, ob durch die Nutzung des Fictitious Business Name im geschäftlichen Verkehr in Deutschland Unternehmenskennzeichenschutz nach MarkenG erlangt werden kann. Dieses auch, da die Nutzung oder Registrierung des Fictitious Business Name gemäß dem US-Recht keine prioritätswahrenden Kennzeichenrechte vermittelt.

2. Der Schutz des Unternehmenskennzeichens gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG

a) Einleitung

Die geschäftlichen Bezeichnungen stellen neben den Marken eine eigene Kategorie von

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Kennzeichenrechten dar. Das MarkenG regelt nicht nur den Schutz der Marken, sondern auch den Schutz der sonstigen Kennzeichen. Sonstige Kennzeichen sind die geschäftlichen Bezeichnungen und geografischen Herkunftsangaben. Bei den geschäftlichen Bezeichnungen sind Unternehmenskennzeichen und Werktitel zu unterscheiden (§ 5 Abs.1 MarkenG). Zu den Unternehmenskennzeichen gehören Name, Firma, besondere Geschäftsbezeichnung und Geschäftsabzeichen (§ 5 Abs. 2 MarkenG). Gemäß § 5 Abs. 1 MarkenG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 MarkenG sind die Schutzschranken der §§ 20 ff. MarkenG auf geschäftliche Bezeichnungen wie auf Marken anwendbar. Die Ansprüche des Kennzeicheninhabers an einer geschäftlichen Bezeichnung laufen mit denen des Markeninhabers im Verletzungsfall gleich (§ 15 MarkenG). Die geschäftliche Bezeichnung ist der Marke insoweit auch gleichgestellt, als dass der Inhaber einer älteren geschäftlichen Bezeichnung sein Recht als relatives Schutzhindernis der Eintragung einer Marke entgegenhalten und die Löschung der jüngeren Marke betreiben kann (§§ 12, 9 MarkenG).

Anders als eine Marke identifiziert ein Unternehmenskennzeichen nicht die Herkunft einer Ware oder Dienstleistung, sondern das Unternehmen an sich². Der Schutz als Unternehmenskennzeichen setzt voraus, dass die betreffende Bezeichnung hinreichende Unterscheidungskraft besitzt, denn nur dann ist sie geeignet, das Unternehmen im Verkehr zu identifizieren und von anderen Unternehmen zu unterscheiden³.

Einen einheitlichen Schutz geschäftlicher Bezeichnungen kraft Gemeinschaftsrecht gibt es (noch) nicht. Die Gemeinschaftsmarkenverordnung berücksichtigt nationale geschäftliche Bezeichnungen nach dem MarkenG nur als Eintragungshindernis (Artikel 8 Abs. 4 GMV) und Nichtigkeitsgrund (Artikel 52 Abs. 1 c GMV) im Verhältnis zu jüngeren angemeldeten beziehungsweise eingetragenen Gemeinschaftsmarken.

b) Firma

Der Begriff „Firma“ ist der italienischen Sprache entnommen und kommt vom italienischen „firmare“ was mit „eine Urkunde durch Unterzeichnung bekräftigen“ übersetzt werden kann. Die geschichtliche Entwicklung des Begriffes beginnt mit den spätmittelalterlichen Handelsgesellschaften Oberitaliens, für die ein Gesell-

schafter mit einem auf die anderen Gesellschafter hinweisenden Vermerk zeichnete und damit deutlich machte, dass er im Namen aller Sozien handelt⁴. Unter Firma wird in § 5 Abs. 2 MarkenG wie in § 17 HGB die vollständige Firmenbezeichnung als „Name des Kaufmanns“ verstanden. Die Firma ist der Name eines Rechtssubjekts, nicht selbst Rechtssubjekt⁵. Gemäß § 18 HGB n. F. kann der Einzelkaufmann einen Fantasienamen bilden und ist nicht mehr zur Verwendung seines bürgerlichen Namens gezwungen. Als Name ist die Firma nach § 12 BGB namensrechtlich und nach § 15 Abs. 2 MarkenG kennzeichenrechtlich geschützt. Der kennzeichenrechtliche Firmenschutz eines Handelsunternehmens beginnt mit der Ingebrauchnahme der Firma im geschäftlichen Verkehr⁶. Es genügen hierbei alle nach außen in Erscheinung tretenden Benutzungsformen, die auf Beginn einer dauerhaften wirtschaftlichen Bestätigung schließen lassen⁷. Die Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Begründung des kennzeichnungsrechtlichen Firmenschutzes. In der Literatur zum Unternehmenskennzeichenschutz nach dem MarkenG wird eine weitere Voraussetzung des kennzeichnungsrechtlichen Firmenschutzes, wenn überhaupt, nur kurz angerissen, nämlich dass die Firma befugt gebraucht wird. Eine Firma, die gegen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts oder gegen § 18 Abs. 2 HGB verstößt, genießt keinen Rechtsschutz, auch keinen kennzeichenrechtlichen⁸.

aa) Unselbständiger Schutz von Firmenbestandteilen

Trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist es in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass auch Namens- und Firmenbestandteile nach § 5 MarkenG geschützt sein können. Folge des unselbständigen markenrechtlichen Schutzes des (unterscheidungskräftigen) Firmenbestandteils ist, dass das verletzte Zeichen nicht nur daraufhin überprüft wird, ob mit der Gesamtfirma eine Verwechslungsgefahr besteht, sondern auch daraufhin, ob es mit einem kennzeichnungskräftigen Firmenbestandteil verwechslungsfähig ist. Es kommt also nicht darauf an, ob der Bestandteil in Alleinstellung benutzt wurde, sondern nur darauf, ob der Bestandteil als schlagwortartige Abkürzung im Verkehr in Frage kommt. Treffend wird hier daher auch vom „sozusagen vorbeugenden Schutz“ gesprochen⁹. Der Prioritätszeitpunkt des unselbständig geschützten Firmenbestand-

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

teils bemisst sich nach dem Prioritätszeitpunkt der Gesamtfirma¹⁰.

Vergleichbar ist der unselbständige Schutz des Firmenbestandteils mit dem Schutz prägender Bestandteile von Kombinationsmarken¹¹. Bei der Beurteilung der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr stellt die Rechtsprechung zur Feststellung der Zeichenähnlichkeit auf den jeweiligen Gesamteindruck des Kennzeichens ab. Bei der Beurteilung des Gesamteindrucks des Kombinationszeichens wird in der Rechtsprechung von dem Erfahrungssatz ausgegangen, dass der Verletzer dazu neige, Bezeichnungen in einer die Merkbarkeit und Aussprechbarkeit erleichternder Weise zu verkürzen¹². Es wird also gefragt, durch welchen Bestandteil des Kombinationszeichens der Gesamteindruck geprägt ist (so genannte Prägetheorie)¹³. In diesem Sinne billigt der BGH auch dem Firmenbestandteil unselbständigen Schutz dann zu, wenn er die Gesamtfirma prägt und sich somit auch dem Verkehr „einprägt“¹⁴.

bb) Selbständiger Schutz des Firmenbestandteils

Der Begriff des „Firmenbestandteils“ ist mangels rechtlicher Definition in Literatur und Rechtsprechung uneinheitlich bestimmt. So wird teilweise die Ansicht vertreten, der Begriff „Firmenbestandteil“ sei Oberbegriff für Abkürzungen der Firma und Firmenschlagworte¹⁵. Teilweise werden die Begriffe „Firmenbestandteil“ und „Firmenschlagwort“ synonym gebraucht¹⁶ oder der Begriff „Firmenschlagwort“ als Oberbegriff für Firmenbestandteile und Abkürzungen benutzt¹⁷. Vorzugswürdig erscheint es, den Begriff „Firmenbestandteil“ als Oberbegriff für Abkürzungen der Firma und Firmenschlagwörter zu gebrauchen, da bereits der Begriff „Firmenbestandteil“ weiter geht als die Unterpunkte „Firmenschlagwort“ und „Abkürzung der Firma“. Der selbständige Schutz von Firmenbestandteilen ist praktisch sehr relevant, da im geschäftlichen Verkehr Name und Firma häufig nicht in ihrer vollständigen Gestalt, sondern nur in verkürzter Form auftauchen. Die (unterscheidungskräftigen) Bestandteile und Abkürzungen von Gesamtfirmen sind bei herausgestellter, schlagwortartiger Verwendung in Alleinstellung nach den allgemeinen Regeln geschützt. Der selbständige Schutz des Firmenbestandteils unterscheidet sich von dem unter aa) beschriebenen unselbständigen dadurch, dass hier eine tatsächliche schlagwortartige Verwen-

dung im Verkehr erforderlich ist, während sie beim unselbständigen Schutz vom Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr aus quasi antizipiert wird.

In seiner sehr frühen Rechtsprechung schien der BGH Bestandteilen von Gesamtfirmen nur dann selbständigen Schutz zubilligen zu wollen, wenn der Bestandteil als solcher Verkehrsgeltung erlangt hatte und zwar selbst dann, wenn der Bestandteil an sich namensmäßige Unterscheidungskraft aufwies¹⁸. Der BGH wollte den Firmenbestandteilen keinen zweifachen Schutz gewähren¹⁹. Diese Auffassung wird in der Literatur, *wohl als redaktionelles Versehen*, noch geteilt. So will Fezer in seiner Kommentierung des § 15 MarkenG Abkürzungen und Schlagworten, die Firmenbestandteile sind oder sich aus dem vollständigen Firmennamen ableiten, nur dann selbständigen Namensschutz zubilligen, wenn sie sich in den beteiligten Verkehrskreisen als namensmäßiger Hinweis auf den Firmeninhaber *durchgesetzt* haben²⁰. An anderer Stelle sollen Firmenschlagwörter, die weder Firmenbestandteile sind noch als besondere Geschäftsbezeichnung herausgestellt werden, selbständig kraft Verkehrsgeltung geschützt sein²¹, wobei dann wieder der Begriff Firmenbestandteil an anderer Stelle als Oberbegriff für die Abkürzung der Firma oder Schlagwörter des Unternehmens verstanden wird.

Nunmehr herrscht aber in der Rechtsprechung und der Literatur Einigkeit darüber, dass Verkehrsgeltung nur noch bei fehlender Kennzeichnungskraft des selbständig geschützten Firmenbestandteils zu fordern ist²².

cc) Die besondere Bezeichnung des Unternehmens oder Geschäftsbetriebes

Besondere Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnungen im Sinne des § 5 Abs. 2, 3. Alt. MarkenG sind anders als Name und Firma bloße Objektbezeichnungen für ein Unternehmen, einen Betrieb, ein Geschäft oder ein Werk, also für die organisatorisch-wirtschaftliche Einheit als solche und nicht für deren Inhaber²³. Eine besondere Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung ist somit ein Kennzeichen, das bestimmt und geeignet ist, ein Geschäft von anderen Geschäften zu unterscheiden und auf das Geschäft des Benutzers hinzuweisen. Zu eng ist es, die besondere Geschäfts- und Unternehmensbezeichnung mit dem Begriff der „Etablissementbezeichnung“ gleichzusetzen²⁴.

Aufsätze / **Adam Piechnik** - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Die Etablissementbezeichnung ist zu definieren als von der Firma (oder einer eventuell bestehenden Marke) unabhängiges, isoliert herausgestelltes Wort zur Benennung eines Unternehmens oder Unternehmensteils²⁵. Beispiele sind etwa „Hotel zum weißen Ross“, „Löwenapotheke“ und „Thalia-Theater“. Die besondere Geschäftsbezeichnung darf aber nicht auf dieses Erscheinungsbild reduziert werden.

Auch Namens- und Firmenbestandteile in Alleinstellung können als besondere Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung verwendet und als solche geschützt sein²⁶. Dieses setzt freilich voraus, dass sie als Objektbezeichnung für das Unternehmen verwendet werden. Auch hier ist die Kommentierung bei *Fezer* uneinheitlich. Während es einerseits bei der Kommentierung zu § 15 MarkenG im Sinne der Rechtsprechung heißt, dass die Unabhängigkeit der besonderen Geschäftsbezeichnung von der Firma nicht ausschließt, dass Firmenbestandteile in Alleinstellung als besondere Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung verwendet und als solche geschützt werden²⁷, ist es für die besondere Geschäfts- und Unternehmensbezeichnung an anderer Stelle scheinbar zwingend, nicht in die Firma aufgenommene Bezeichnung des Geschäfts zu sein²⁸. Diese Uneinheitlichkeit zeigt sich auch in der gesamten Literatur und Rechtsprechung. Nach einer Ansicht sollen nämlich Firmenbestandteile von einem Schutz als besondere Geschäftsbezeichnung ausgenommen sein, wenn sie gleichzeitig „wesentlicher Kern“ der Firma sind²⁹. Dieses insbesondere, wenn der Verkehr einen allein herausgestellten Personennamen aufgreift („Rothschild“ innerhalb von „S. Rothschild und Co.“)³⁰. Argumentiert wird, dass der Personenne für den Verkehr erkennbar gewöhnlich eine Person bezeichnet, so dass hier eine besondere Geschäftsbezeichnung nicht vorliegen kann, weil keine bloße Objektbezeichnung für ein Unternehmen, also für die organisatorisch-wirtschaftliche Einheit als solche, vorliegt, sondern vielmehr der Inhaber identifiziert wird³¹. Richtigerweise wird aber davon auszugehen sein, dass der Verkehr den allein herausgestellten Personennamen eben nicht mit dem Inhaber, sondern mit dem Unternehmen selbst, also hier z. B. dem „Haus Rothschild“, gleichsetzt.

dd) Geschäftsabzeichen

Fehlt dem Zeichen ursprünglich die Namensfunktion, kann Schutz nach § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG dann entstehen, wenn der Verkehr

darin trotzdem einen Hinweis auf den Verwender sieht, wenn also Verkehrsgeltung besteht³². Eng verwandt ist das Geschäftsabzeichen mit der Benutzungsmarke gemäß § 4 Nr. 2 MarkenG. Betriebliche Unterscheidungszeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG sind zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebes von anderen Geschäftsbetrieben bestimmt. Ihnen kommt Verwehlungschutz nach § 15 Abs. 2 MarkenG zu, wenn sie innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebes gelten. Sowohl besondere Geschäftsbezeichnungen wie auch die betrieblichen Unterscheidungszeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG dienen der Identifizierung des Unternehmens, so dass eine Abgrenzung schwierig ist. Eine klare Abgrenzung ist jedoch zwingend erforderlich, weil der Kennzeichenschutz einer besonderen Geschäftsbezeichnung mit deren Ingebrauchnahme entsteht, der Kennzeichenschutz eines Geschäftsabzeichens aber erst mit dem Erwerb von Verkehrsgeltung. Hier taugt als alleiniges Abgrenzungsmerkmal die *Namensfunktion*, welche nur bei besonderen geschäftlichen Bezeichnungen vorliegen muss, sofern diese Schutz ohne Verkehrsgeltung begehren. Geschäftsabzeichen als Zeichen ohne Namensfunktion setzen zwingend Verkehrsgeltung voraus³³.

Geschäftsabzeichen im engen Sinne sind nach dem allgemeinen Verständnis mindestens alle visuell wirkenden betrieblichen Unterscheidungszeichen, mit denen Betriebs- oder Arbeitsmittel versehen werden oder die in der Werbung benutzt werden. Der Verkehr assoziiert mit einem solchen besonderen Merkmal das Unternehmen, das dieses Merkmal regelmäßig verwendet. Dafür kommen zum Beispiel reine Bildelemente (Logos) in Betracht, aber auch Telefonnummern, Fernschreibkennungen, soweit sie nicht ohnehin Namensfunktionen haben, Werbesprüche und sogar eine charakteristische Architektur des Geschäftslokals. Ein sonstiges betriebliches Unterscheidungszeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG kann jede äußere Erscheinungsform eines Betriebs- oder Arbeitsmittels eines Unternehmens sein, das nicht aber Betriebsmittel oder Arbeitsmittel als solches ist. Hierunter können zum Beispiel die besondere Aufmachung von Betriebsmitteln in Farbe und Form (brauner UPS-Paketwagen) ebenso gefasst werden wie die einheitliche Gestaltung von Arbeitskleidung der Mitarbeiter eines Unternehmens oder die Aufmachung von Schaufenstern³⁴. Hier ist freilich die Abgrenzung zum

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Geschäftsabzeichen im engen Sinne äußerst schwierig, kann aber aufgrund gleicher Rechtsfolge auch vernachlässigt werden.

Die Beschränkung des Schutzes nur auf visuell wahrnehmbare Zeichen als Geschäftsabzeichen beziehungsweise sonstige betriebliche Unterscheidungszeichen ist abzulehnen. Richtig ist es, für jede Zeichenform, welche auch nach § 3 MarkenG schutzfähig sein könnte, die rechtliche Bewertung als Geschäftsabzeichen in Betracht zu ziehen. Aufgrund der Verkehrsgeltung als Voraussetzung und Quelle der Kennzeichnungskraft kann keine Zeichenform von vornherein ausgeschlossen werden. Denkbar sollte es also auch sein, hier Hör- und Duftzeichen wie auch alle sonstigen Zeichen, welche geeignet sind, einen Betrieb von einem anderen zu unterscheiden, dann als Geschäftsabzeichen anzusehen, wenn die Hürde der Verkehrsgeltung erreicht ist.

3. Die Einordnung des Fictitious Business Name in die Begrifflichkeit des § 5 MarkenG

a) Nichtakzessorietät des Inlandschutzes vom Heimatrecht

Wie auch bei anderen Immaterialgüterrechten, die nur für das Gebiet des den Schutz gewährenden Staates erteilt werden, gilt auch im Unternehmenskennzeichenrecht das Territorialitätsprinzip. Da der Fictitious Business Name in der Regel durch ein US-Unternehmen geführt wird, stellt sich die Frage, ob der innerhalb Bundesrepublik Deutschland geschäftlich genutzte Fictitious Business Name Unternehmenskennzeichenschutz nach dem MarkenG erlangen kann. Grundsätzlich gilt, dass verbandsbegünstigte ausländische Unternehmen gemäß Art. 8 PVÜ Inlandschutz für ihre Handelsnamen erhalten, wenn die inländischen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind. Ausländische Unternehmenskennzeichen, freilich damit auch die US-amerikanischer Unternehmen, sind in der Bundesrepublik Deutschland kennzeichenrechtlich geschützt, wenn sie nach deutschem Recht als Unternehmenskennzeichen anzusehen sind. Je nach der Art ihrer Benutzung besteht Kennzeichenschutz als vollständige Firmenbezeichnung, als Firmenschlagwort, Firmenbestandteil oder Firmenabkürzung sowie als besondere Geschäftsbezeichnung. Ausländisch sind diejenigen Handelsnamen, die sich auf ein im Ausland gelegenes Unternehmen beziehen, ohne

dass es auf die Staatsangehörigkeit oder den Sitz der Eigentümer ankommt. Der Schutz ist grundsätzlich von einer Benutzungsaufnahme im Inland abhängig, für die nach dem Prinzip der Inländerbehandlung dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Benutzungsaufnahme durch einen Inländer. Die Benutzungshandlung muss damit auf den Beginn einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung im Inland schließen lassen. Früher hatte das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung für den Schutz des ausländischen Handelsnamen nach den §§ 12 BGB, 16 UWG alter Fassung (vergleichbar mit §§ 12 BGB, 5, 15 MarkenG nach neuer Rechtslage) vorausgesetzt, dass diese soweit in den inländischen Verkehr eingedrungen waren, um in den beteiligten Verkehrskreisen schon eine gewisse Anerkennung als Hinweis auf die ausländische Firma gefunden zu haben³⁵. Zumindest wurde ein starker und steigender Umfang der Geschäftstätigkeit im Inland verlangt³⁶. Diese Rechtsprechung ist freilich mit dem Grundsatz der Inländerbehandlung (Artikel 2 Abs. 1 PVÜ) nicht vereinbar³⁷.

Weiterhin war lange Zeit streitig, ob der Schutz des ausländischen Handelsnamen davon abhängt, dass er auch nach seinem Heimatrecht geschützt ist oder ob es nur darauf ankommt, dass die Schutzvoraussetzungen nach deutschem Recht vorliegen. Der BGH geht nunmehr vom Grundsatz einer Nichtakzessorietät des Inlandschutzes des Handelsnamens vom Rechtsschutz nach dem Heimatrecht aus³⁸. Ein nach Heimatrecht nicht geschützter Handelsname kann folglich nach deutschem Recht geschützt sein. Freilich ist die Rechtsansicht des BGH richtig. Eine andere Handhabung im Sinne einer Akzessorietät zum Heimatrecht würde zur Diskriminierung verbandsangehöriger Ausländer gegenüber Inländern führen und dem die PVÜ tragenden Grundsatz der Inländerbehandlung zuwiderlaufen. Diese Nichtakzessorietät ist bei dem Fictitious Business Name relevant, da dieser keine kennzeichenrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte durch die geschäftliche Nutzungsaufnahme oder Registrierung in den USA, also dem Heimatland, erlangen kann.

b) Die Einordnung als Firmenbestandteil

In Frage kommt zunächst eine Einordnung des Fictitious Business Name als Firmenbestandteil. Hierbei ist relevant, dass – um beim Beispiel gemäß den Erläuterungen unter Ziffer 1 dieses Aufsatzes zu bleiben – eine Firma „Malcolm &

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Clarks“, welche einen Fictitious Business Name führt, bei der Registrierung des DBA eine Bezeichnung „Malcolm & Clarks dba Focus Toys“ erhält. Auch wird eine Firma, die einen DBA nutzt, in der Regel als „Malcolm & Clarks dba Focus Toys“ im Aktiv- oder Passivrubrum bezeichnet. Die Firma dient zur Kennzeichnung des Kaufmannes und ist der Name, unter dem dieser im Handel seine Geschäfte betreibt, die Unterschrift abgibt und unter dem der Einzelkaufmann, die Personal- und die Kapitalgesellschaft klagen und verklagt werden können³⁹. Zum Fictitious Business Name gehört zwangsläufig auch der Ausdruck dba („doing business as“), so dass, wie oben bezeichnet, der Fictitious Business Name mit der Firma unter Zusatz der Abkürzung „dba“ verbunden wird. Der Kaufmann führt hier also keine Alternativfirma für ein und dasselbe Unternehmen, was auch dem handelsrechtlichen Grundsatz der Firmeneinheit widersprechen würde. Es handelt nicht der Inhaber unter einem Fictitious Business Name, sondern die Firma. Bezeichnenderweise bezieht sich nämlich die Begrifflichkeit „dba“ (doing business as) nicht auf den Kaufmann, sondern die Firma selbst („Malcolm & Clarks dba Focus Toys). Aus diesem Grunde ist es nicht vertretbar, den Fictitious Business Name als so genanntes Firmenschlagwort im Rahmen des Unternehmenskennzeichenschutzes einzuordnen. Auch ist es nicht möglich, den Zusatz „...dba Fictitious Business Name...“ als Firmenbestandteil im weiteren Sinne anzusehen und die Möglichkeit unselbstständigen Schutzes in Betracht zu ziehen. Dies setzt nämlich voraus, dass die Gesamtfirma auf den Bestandteil „... dba Fictitious Business Name“ erstreckt würde. Eine derartige Erstreckung erschiene jedoch gekünstelt und ergäbe sich weder aus dem Sinn und Zweck des Fictitious Business Name, noch wird und würde der DBA innerhalb der Firmenurkunde, z. B durch eine Umschreibung, berücksichtigt.

c) Die Einordnung als besondere geschäftliche Bezeichnung

Die besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes oder eines Unternehmens ist nicht wie eine Firma subjektbezogen, sondern weist auf das Unternehmen als Objekt hin. *Goldmann* stellt hier anschaulich dar, dass eine besondere Geschäftsbezeichnung dann vorliegt, wenn der Verkehr sie auf „Haus“ bezogen versteht, wie man es in der Wendung „Aus dem Hause...“ im Sinne es verselbständig gedachten Wirtschafts-

teilnehmers gebraucht⁴⁰. Es ist charakteristisch für den Fictitious Business Name, dass er als fiktiver Name unabhängig von der Firma benutzt wird und dem Verbraucher unabhängig von der Firma gegenüber tritt. All dieses spricht für die Einordnung des Fictitious Business Name als besondere geschäftliche Bezeichnung, so dass Unternehmenskennzeichenschutz dann entsteht, wenn der Fictitious Business Name als unterscheidungskräftiger Fantasiename „des Hauses“ in einer Art und Weise in Deutschland genutzt wird, die auf eine dauerhafte Geschäftsaufnahme schließen lässt.

Insbesondere spricht auch für die Einordnung des Fictitious Business Name als besondere geschäftliche Bezeichnung die Tatsache, dass hier der Fictitious Business Name neben der Firma geführt wird. Wie bereits unter b) ausgeführt, bezieht sich der DBA nicht auf den Inhaber des Unternehmens, sondern auf das Unternehmen selbst. Es führt also nicht der Inhaber das Unternehmen unter einem DBA, sondern das Unternehmen wird durch einen Fictitious Business Name in geschäftlichen Verkehr genannt.

Grundsätzlich kann auch die Nutzung eines Fictitious Business Name kennzeichenrechtlichen Schutz wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit ausschließen. Gemäß dem Grundsatz der Firmenwahrheit ist erforderlich, dass eine Geschäftsbezeichnung den Geschäftsverkehr nicht über den tatsächlichen Unternehmensträger täuscht. Wenn also, wie beim Fictitious Business Name regelmäßig, dieser allein ergänzend zu der Bezeichnung des Unternehmensträgers („Firma“) verwendet wird, liegt eben kein Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit und Firmeneinheit vor, weil sich allein die Firma auf den Unternehmensträger bezieht.

4. Zusammenfassung

Das Recht der Unternehmenskennzeichen kennt seit jeher eine immense Vielzahl selbstständig nebeneinander bestehender Unternehmenskennzeichen, insbesondere Name, Firma, Firmenschlagwort, besondere Geschäftsbezeichnung sowie sonstige Zeichen und Gestaltungselemente, wenn sie zur Kennzeichnung des Unternehmens selbst benutzt werden. Für die Werbung und Außerdarstellung können Unternehmen auf ein breites Spektrum an unterschiedlichsten

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

Unternehmenskennzeichen zurückgreifen: Vollständige Firmenbezeichnungen, abgekürzte Firmenbezeichnungen, insbesondere die Firmenwörter ohne Rechtsformzusatz, in sonstiger Weise abgekürzte Firmenbezeichnungen, Kurzbezeichnungen, die aus einem Bestandteil der eingetragenen Firma bestehen, Buchstabenkombination als indirekter Hinweis auf die Hauptbestandteile der Firma sowie sonstige Kurzbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen und Etablissementbezeichnungen, die nicht Bestandteile der Firma sind⁴¹. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl an anderen Zeichenformen, die durch Verkehrsgeltung Zeichenschutz erhalten können.

Dieser Vielzahl schutzfähiger Unternehmenskennzeichenformen stehen die nicht sehr hohen Anforderungen an die Unterscheidungskraft und der Unternehmenskennzeichen gegenüber⁴². Dieses führt, zusammen mit der nicht zögerlichen Annahme von Branchennähe durch die Instanzgerichte, aber auch den BGH⁴³ dazu, dass sich nicht selten identische oder ähnliche Unternehmenskennzeichen unterschiedlichster Art mit geringer Kennzeichnungskraft gegenüber stehen, wobei die Rechtsprechung hier betont, dass bei Branchenidentität auch bei geringerer Kennzeichnungskraft keine Beschränkung des Schutzzumfangs auf identische Verletzung zulässig sein soll⁴⁴. Auch führt dies dazu, dass im anwaltlichen Bereich Kollisionsrecherchen in Bezug auf Unternehmenskennzeichen, aber auch Marken, hinsichtlich Aufwand und Umfang stets zunehmen und bei Mitteilung des Rechercheergebnisses stets und immer deutlicher mitgeteilt werden muss, dass, insbesondere aufgrund der Vielzahl von Unternehmenskennzeichen, Lücken in der Recherche nicht ausgeschlossen werden können. Dieses insbesondere, da Unternehmenskennzeichenschutz nach § 5 Abs. 2 MarkenG nicht (publizierte) Registrierungen voraussetzt, sondern es für den Schutzbeginn vielmehr lediglich genügt, dass das Unternehmenskennzeichen gleich welcher schutzfähiger Art irgendwie so erstmalig im geschäftlichen Verkehr in Deutschland benutzt worden ist, dass auf eine dauerhafte geschäftliche Tätigkeit geschlossen werden kann.

Aus dem vorgenannten Grunde lässt sich der Fictitious Business Name freilich mühelos unter den umfangreichen Unternehmenskennzeichenschutz des § 5 Abs. 2 MarkenG einordnen, wobei hier auf Grund der Ausgestaltung und

der Funktion des Fictitious Business Name die Einordnung als besondere geschäftliche Bezeichnung nahe liegt. Einordnungen des Fictitious Business Name als besondere geschäftliche Bezeichnungen sind bereits durch die Instanzgerichte erfolgt⁴⁵. Freilich mag es Konstellationen in der Zukunft geben, bei welchen der Fictitious Business Name eher als Geschäftsabzeichen anzusehen sein wird, da ihm eine Namensfunktion beziehungsweise eine hinreichende Unterscheidungskraft fehlt. Hier ist zu bedenken, dass das US-Recht keine Anforderungen an die Kennzeichnungskraft des Fictitious Business Name stellt.

Der Fictitious Business Name stellt somit eine weitere Kollisionsgefahr dar, welche aufgrund der Vielzahl der Fictitious Business Name-Registrierungen in den USA nie aus den Augen verloren werden darf.

Fußnoten

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Kreuzkamp & Partner in Düsseldorf und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² BGH GRUR 83, 764, 765; Baumbach/Hefermehl (17. Aufl.) vor § 16 UWG Rz. 1; Klippel, GRUR 1986, 697, 708

³ BGH GRUR 57, 547, 548; BGH GRUR 96, 68

⁴ vgl. hierzu Goldmann, Der Schutz des Unternehmenskennzeichen, § 3 Rz. 23

⁵ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 106

⁶ BGH GRUR 2002, 972, 973

⁷ BGH GRUR 2003, 428, 431; Ströbele/Hacker, § 5 MarkenG Rz. 63

⁸ BGH GRUR 1951, 410 BGH GRUR 1968, 702

⁹ Goldmann, a.a.O., § 3 Rz. 31

¹⁰ BGH GRUR 1997, 468, 469; BGH GRUR 2000, 605, 607; BGH GRUR 1996, 505, 506

¹¹ Fezer, Markenrecht, § 14 Rz. 148

¹² BGH GRUR 2002, 626, 628; BGH GRUR 2002, 898, 899

¹³ BGH GRUR 1998, 927 BGHZ 139, 340 Ingerl/Rohnke § 14 MarkenG, Rz. 627 ff.

¹⁴ BGH GRUR 1991, 780, 782

¹⁵ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 146

¹⁶ BGH GRUR 1991, 475 (Entscheidung Caren Pfleger)

¹⁷ BGH GRUR 1954, 70, 71 BGH GRUR 1988, 635, 636

¹⁸ BGH GRUR 1954, 70, 71; Gamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl., § 16 UWG Rz. 13

Aufsätze / Adam Piechnik - Die Einordnung des Fictitious Business Name in den Unternehmenskennzeichenschutz nach dem Markengesetz

- ¹⁹ vgl. hierzu Goldmann, a.a.O., § 3 Rz. 46 (Fn. 47)
- ²⁰ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 149
- ²¹ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 148
- ²² BGH GRUR 1996, 86, 69; BGH GRUR 1988, 635, 636; so auch Fezer zu § 15 Rz. 146 im Widerspruch zu Rz. 148 und 149
- ²³ Goldmann, a.a.O., § 3 Rz. 58; Ingerl/Rohnke, MarkenG, § 5 Rz. 26
- ²⁴ So aber Fezer, § 15 Rz. 120
- ²⁵ Altkammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, § 5 Rz. 16; BGH GRUR 1970, 479; Goldmann, a.a.O., § 3 Rz. 63
- ²⁶ BGHZ 11, 214, 216, BGH GRUR 1970, 479
- ²⁷ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 147
- ²⁸ Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 107
- ²⁹ OLG Koblenz GRUR 1993, 989
- ³⁰ OLG Frankfurt 1984, 891, 892
- ³¹ Baumbach/Hefermehl (17. Aufl.), § 16 UWG Rz. 101
- ³² Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 136; BGHZ 8, 387, 389; BGH WRP 1997, 748, 749; OLG Stuttgart NJWE-WettbR 2000, 165; Ingerl/Rohnke, MarkenG § 5 Rz 30
- ³³ BGHZ 8, 387
- ³⁴ weitere Beispiele bei Goldmann, aaO, § 3 Rz. 74 f.
- ³⁵ RGZ 132, 374, 380
- ³⁶ RGZ 170, 302, 306
- ³⁷ so auch LG Düsseldorf GRUR Int 1962, 508
- ³⁸ BGHZ 130, 276, 280 („Torres“)
- ³⁹ vgl. Ziffer 2 a)
- ⁴⁰ Goldmann, aaO, § 3 Rz. 66
- ⁴¹ Goldmann, aaO, § 2 Rz. 14
- ⁴² BGH GRUR 2002, 898 – defacto; BGH GRUR 1997, 468 – NetCom; BGH GRUR 1997, 845 – Immo-Data; OLG München GRUR – RR 2002, 230 – Slow Food; OLG München MD 2002, 1067 – Traumfabrik für Restaurant und Diskothek; NJWE – WettbR 1999, 281, 282 – Netlife für Softwareentwickler; OLG Köln WRP 1977, 733 – Transcommerce; BGH GRUR 1990, 1040, 1043 – Datacolor
- ⁴³ BGH GRUR 1974, 162 – etirex (Verpackungen= Preisauszeichnungsgeräte); zahlreiche weitere Beispiele bei Ingerl/Rohnke, Markenrecht, § 15 Rz 59 und Fezer, Markenrecht, § 15 Rz. 76
- ⁴⁴ BGH GRUR 1992, 550, 551; BGB GRUR 1999, 492, 494
- ⁴⁵ LG Hamburg, Urteil vom 16.11.2004, 312 O 147/04 (nicht veröffentlicht, nicht rechtskräftig)

I. International

1. Allgemeines

a) Bevorzugte Domainregistrierung

Die [World Intellectual Property Organisation \(WIPO\)](#) hat ein standardisiertes Verfahren zum Schutz geistigen Eigentums für neue generische Top Level Domains vorgeschlagen.

In dem [Report „New Generic Top Level Domains: Intellectual Property Considerations“](#) hat die WIPO auf Anfrage der [Internet Corporation For Assigned Names and Numbers \(ICANN\)](#) für neue generische Top-Level Domains (gTLDs) die Einführung eines einheitlichen Verfahrens zum Schutz des geistigen Eigentums empfohlen. Danach soll der Schutz von Markeninhabern oder Namensträgern bei der Domain-Registrierung standardisiert werden. Nach den Plänen der WIPO sollten Markeninhaber zukünftig bei allen neuen generischen TLD (Top Level Domains) den Vorzug einer bevorrechtigten Domainregistrierung genießen. Das jetzt von der WIPO vorgeschlagene einheitliche Vorgehen könnte für neue generische TLDs, die derzeit in der Diskussion sind (z. B. .jobs, .name, .pro), Bedeutung erlangen.

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist auf das [Vorabverfahren im Rahmen der TLD .eu hinzuweisen](#), durch das Markeninhaber und Institutionen zuerst in den Genuss der Registrierung kommen. Informationen zum Verfahren (insbes. zur sog. *Sunrise Period*) sind auf den [Seiten der EUrid \(The European Registry of Internet Domain Names\)](#) unter der Rubrik „.eu Domain names“ abrufbar.

b) Übersicht zu Domainstreitigkeiten (UDRP)

Das [Arbitration und Mediation Center der World Intellectual Property Organisation \(WIPO\)](#) in Genf hat eine neue [Übersicht zu Domainstreitigkeiten](#) veröffentlicht. Die Übersicht ordnet Entscheidungen von Domainstreitigkeiten nach materiellen und prozessualen Fragen der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP). Stellen sich in einem Verfahren beispielsweise die Fragen nach der Relevanz des Webseiteninhalts für die Annahme einer Verwechslungsgefahr oder nach der Geltendmachung persönlicher Namen, kann man in der Übersicht nach Präzedenzverfahren recherchieren.

Hinweis: Umfangreiche Informationen und Materialien zur UDRP bietet die WIPO unter <http://arbitrator.wipo.int/domains>.

c) Welttag des geistigen Eigentums

Die [World Intellectual Property Organisation \(WIPO\)](#) hat den 26. April 2005 zum „Welttag des geistigen Eigentums“ erklärt. Dieser Tag soll unter dem Motto „Think, Imagine, Create“ vor allem junge Menschen ermutigen, ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial auszuschöpfen. Zudem soll die Bedeutung geistigen Eigentums betont und das allgemeine Bewusstsein für die betroffenen Schutzrechte geschärft werden.

Bundesjustizministerin *Zypries* forderte anlässlich des Welttags des geistigen Eigentums größeren Respekt vor dem geistigen Eigentum. Die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums stünden im Internetzeitalter vor der großen Herausforderung, angesichts neuer Technologien und neuer Verwertungsmöglichkeiten die Rechte der Kreativen wirkungsvoll zu schützen. Alle Bürgerinnen und Bürger müssten den Wert des geistigen Eigentums achten.

Hinweis: Umfangreiche Informationen zum Welttag des geistigen Eigentums bietet die WIPO unter http://www.wipo.int/about-ip/en/world_ip/2005.

d) Markenpiraterie in China

Nach [veröffentlichten Informationen](#) des [State Intellectual Property Office \(SIPO\)](#) haben die chinesischen Behörden im Jahr 2004 51.851 Fälle von Markenpiraterie ermittelt. Das bedeutet eine Zunahme von über 50% im Vergleich zum Vorjahr. Wie das SIPO mitteilte, hatten 5.401 Fälle Auslandsbezug, was einer Steigerung von 160% gegenüber 2003 entspricht.

Um die Markenpiraterie effektiver zu bekämpfen, hat die für Handel und Industrie zuständige Behörde eine Liste mit bekannten ausländischen Markenprodukten erstellt, die nicht ohne Genehmigung verkauft werden dürfen. Dazu gehören 23 eingetragene Marken aus sieben Ländern, u. a. Deutschland, Frankreich und den USA.

Ausländische Unternehmen und Regierungen hatten häufig den laxen Umgang Chinas mit der Marken- und Produktpiraterie kritisiert. Zuletzt hatte die [EU-Kommission](#) im November 2004 u. a. im Hinblick auf China eine [Erklärung](#) mit

Aktuelles / Markenrecht - Entwicklung - (Sascha Vander)

der Botschaft abgegeben, stärker gegen Produktpiraterie in Nicht-EU-Staaten vorgehen zu wollen.

2. Europa

a) Richtlinienentwürfe zur Gemeinschaftsmarkenverordnung

Auf europäischer Ebene ist im Wesentlichen auf zwei Richtlinienentwürfe im Bereich der Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt hinzuweisen. Die Entwürfe wurden Ende Mai auf der [Webseite des HABM](#) bereitgestellt.

Der erste [Entwurf über allgemeine Verfahrensvorschriften vor dem Amt](#) vom 15. April 2005 betrifft eine Änderung der bisherigen [Richtlinie für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt \(Marken, Muster und Modelle\)](#) und nimmt einige Anpassungen und Ergänzungen in den Bereichen materielle Verfahrensvorschriften, allgemeine Verfahrensvorschriften, Zahlung der Gebühren und Preise sowie Wahl der Verfahrenssprache vor.

Neben den Änderungen der allgemeinen Verfahrensvorschriften wurde in engem zeitlichem Zusammenhang, am 14. April 2005, ein [Richtlinienentwurf über Änderungen in Anmeldungen oder Eintragungen](#) vorgelegt. Der Entwurf stellt Grundsätze für die Behandlung von Rücknahmen, Abtretungen, Änderungen und Teilungen von Marken auf.

Hinweis: Die zum Teil umfangreichen Einzelheiten der Richtlinien können den – bislang nur in englischer Sprache vorliegenden – Entwürfen entnommen werden. Eine Begründung enthalten die Entwürfe leider nicht.

b) Praxis-Notiz zum Geschmacksmuster

Die Hauptabteilung Geschmacksmuster des [HABM](#) hat mit seiner [Praxis-Notiz 2/2005](#) vom 2. Mai 2005 eine interessante Übersicht darüber veröffentlicht, welche Arten von Gegenständen nach der Praxis des Amtes nicht unter die Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters von Art. 3 lit. a GGV zu fassen sind. Das Amt stellte insoweit einen Negativkatalog auf, dem zu entnehmen ist, dass Farben als solche, Düfte und Gerüche, bloße Wörter und Buchstabenfolgen, Musik und Töne, lebende Pflanzen, Blaupausen und Pläne sowie Fotos nicht unter die

Begriffsbestimmung des Geschmacksmusters fallen.

Hinweis: Die Einzelheiten und Begründungen können der mit zahlreichen Beispielen versehenen Praxis-Notiz entnommen werden.

c) Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident des HABM hat kraft [Mitteilung Nr. 2/05 vom 26. April 2005 über die zuständige Stelle gemäß Artikel 71 Absatz 2 GGV in Deutschland](#) bekannt gegeben, dass in Deutschland mit Wirkung zum 1. Juni 2004 das Bundespatentgericht als zuständige Stelle für die Erteilung der Vollstreckungsklausel für Entscheidungen des Amtes über die Kostenfestsetzung in Gemeinschaftsgeschmacksmustersachen bestimmt worden ist. Daneben gab der Präsident kraft [Mitteilung Nr. 3 / 05 des Präsidenten des Amtes vom 26. April 2005 über die zuständige Stelle gemäß Artikel 82 Absatz 2 GMV in Deutschland](#) bekannt, dass in Deutschland das Bundespatentgericht als zuständige Stelle auch für die Erteilung der Vollstreckungsklausel für Entscheidungen des Amtes über die Kostenfestsetzung in Gemeinschaftsmarkensachen bestimmt worden ist.

II. Deutschland

1. Bekanntmachungen

Durch die Bekanntmachungen über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 08. März 2005 ([BGBl. 2005 I S. 509](#)), 18. April 2005 ([BGBl. I 2005, S. 1058](#)) sowie 13. Juni 2005 ([BGBl. 2005 I S. 1581](#)) wurde die Gewährung des zeitweiligen Schutzes von Mustern und Marken für die in den Bekanntmachungen aufgeführten Ausstellungen publik gemacht

Hinweis: Zum Erfordernis der Bekanntmachung vgl. § 15 Abs. 2 GeschmacksmusterG, § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 MarkenG.

2. Jahresbericht 2004

Am 11. Mai 2005 hat das [DPMA](#) den [Jahresbericht 2004](#) vorgelegt, der neben statistischen Angaben im Bereich gewerblicher Schutzrechte die maßgebliche Entwicklung im Hinblick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung nachzeichnet.

Statistische Angaben

Nach den Rückgängen der Anmeldezahlen in

Aktuelles / Markenrecht - Entwicklung - (Sascha Vander)

den Jahren 2001 und 2002 war die Zahl der neu angemeldeten Marken erstmalig wieder im Jahr 2003 gestiegen. Der deutliche Anstieg um 8,1% ließ auf eine Trendwende hoffen, die sich im letzten Jahr durch eine erneute Steigerung der Anmeldezahlen um 6,2% auf insgesamt 65.918 Anmeldungen bestätigte. Das Verhältnis von Waren- zu Dienstleistungsanmeldungen blieb mit 58% zu 42% im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Auch die Zahl der eingeleiteten Widersprüche gegen eingetragene Marken blieb mit 7.301 fast konstant.

Ende 2004 waren in Deutschland mehr als 1 Million Marken geschützt. Davon waren 716.123 nationale Marken beim DPMA sowie rund 237.000 Gemeinschaftsmarken beim HABM registriert. Hinzu kommen IR-Marken mit Benennung Deutschland. Im Hinblick auf das Verhältnis von nationalen und Gemeinschaftsmarken ist festzuhalten, dass die nationale Marke auch nach Einführung der Gemeinschaftsmarke ihre herausragende Bedeutung behalten hat. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, die nur national oder regional in Erscheinung treten und für die daher die nationale Marke nach wie vor das geeignete Schutzrecht darstellt. Neben den Marken wurden im Jahre 2004 48.293 Muster angemeldet. Dabei machten von der Möglichkeit der Anmeldung mehrerer Muster mehr als die Hälfte der Anmelder Gebrauch, wobei durchschnittlich 12 Muster und Modelle innerhalb einer Sammelanmeldung angemeldet wurden. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kostenvorteile einer Sammelanmeldung verwundert dieser hohe Anteil kaum.

Maßnahmenkonzept zum Stauabbau

Das vom Patent- und Markenamt initiierte Maßnahmenkonzept zum Stauabbau konnte erfolgreich umgesetzt werden, was sich insbesondere im Markenbereich durch eine deutliche Senkung der in Bearbeitung befindlichen Verfahren zeigte. Erreicht wurde zudem, dass im Jahr 2004 bereits ca. 75% aller Anmeldungen innerhalb von 6 Monaten entschieden werden konnten.

Handbuch für den Markenprüfer

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungs- und Entscheidungspraxis wurden in einem umfangreichen, für den internen Gebrauch bestimmten *Handbuch für den Markenprüfer* im nationalen Bereich Informationen, Materialien und Bearbeitungstipps zu-

sammengestellt. Dieses umfangreiche Kompendium soll den Markenprüfern künftig wertvolle Dienste und einen Beitrag für Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis des DPMA leisten.

3. Warnung vor irreführenden Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt eindringlich vor Zahlungsaufforderungen, die unter Verwendung behördenähnlicher Unternehmensbezeichnungen, Rechnungen bzw. Überweisungsträgern, die den Anschein amtlicher Formulare erwecken, eine Eintragung von Schutzrechten in nichtamtliche Register oder Veröffentlichung anbieten.

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist darauf hin, dass ein wirksamer Rechtsschutz nur durch die Anmeldung eines Schutzrechts beim Deutschen Patent- und Markenamt erlangt werden kann. Die Gebühren hierfür werden ausschließlich durch das Deutsche Patent- und Markenamt erhoben.

Hinweis: Das DPMA weist ausdrücklich auf eine ganze Reihe von Unternehmen hin, die nicht im Zusammenhang mit Aufgaben und Leistungen des Deutschen Patent- und Markenamts stehen. Die betroffenen Unternehmen können dem [Volltext der Warnung](#) entnommen werden.

4. Geistiges Eigentum im Gespräch

Über den Nutzen des Geistigen Eigentums für den Mittelstand diskutierten am 21. April 2005 Fachleute aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik im Deutschen Patent- und Markenamt. Bundesjustizministerin Zypries betonte die Bedeutung der kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Wirtschaft. Sie bildeten das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und stellten die überwiegende Zahl an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Allerdings nutzten z. B. nur etwa 30% der innovativen mittelständischen Unternehmen Patente in Deutschland. Das sei zu wenig, der Zugang zum gewerblichen Rechtsschutz müsse daher verbessert werden. Die Bundesregierung werde daher künftig ihre Anstrengungen darauf richten, dem Mittelstand den Zugang zum gewerblichen Rechtsschutz weiter zu erleichtern.

Hinweis: Zur [vollständigen Rede](#) von Bundesjustizministerin Zypries.

5. Randnotiz – Außendarstellung/Auftritt des DPMA



Das DPMA hat sich auf die Fahnen geschrieben, ein moderner Dienstleister für die gesamte Wirtschaft sein zu wollen, der die Kundenzufriedenheit in den Mittelpunkt rückt (siehe [Pressemitteilung](#)

des DPMA vom 8. April 2005 über die Deutsche Patentoffensive).

Ein sichtbares Zeichen für die Modernisierung soll das [neue Logo](#) des Deutschen Patent- und Markenamtes sein. Es wurde vom Designbüro *HiltbrunnerFerraroDesign* entwickelt. Das Logo stellt mit zwei gegensätzlichen Formen, dem Quadrat und einem Tropfen die verschiedenen Schutzrechte dar. Der Tropfen symbolisiert dabei die künstlerisch kreativen Schutzrechte. Die klare geometrische Form des Quadrats steht für das technisch-wissenschaftliche Patent- und Gebrauchsmuster. Versucht man eine Beziehung der Kunden des Deutschen Patent- und Markenamts zu den Schutzrechten herzustellen, so steht der Tropfen für die Kreativität der Anmelder. Das Quadrat symbolisiert die Schutzrechte. Es steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die Kreativität der Anmelder durch die Schutzrechte geschützt werden kann.

I. EuGH

Markenbenutzung zwecks Beschreibung der eigenen Waren zulässig

Der EuGH hatte zu beurteilen, ob ein Dritter eine fremde Marke verwenden darf, um seine Produkte zu umschreiben. Das Gericht bejahte dies. Der Inhaber einer Marke könne einem Dritten nicht verbieten, diese im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, soweit dies notwendig sei, um auf die Bestimmung einer Ware oder einer Dienstleistung hinzuweisen. Zu selbigem Ergebnis kam unlängst auch der Bundesgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil vom 20.01.2005 - Az.: I ZR 34/02).

EuGH, Urteil vom 17.03.2005 - Az.: C-228/03

II. EuG

Keine Prüfungspflicht des HABM bezüglich nationaler Marken

Bei Anträgen für eine neue Gemeinschaftsmarke ist es für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) prüferheblich, wenn per Widerspruch gerügt wird, es bestehe eine Verwechslungsgefahr mit einer schon bestehenden nationalen Marke. Macht der Gemeinschaftsmarken-Antragsteller daraufhin geltend, er besitze die gleiche Marke auch auf nationaler Ebene und diese sei älter als diejenige des Widersprechenden, so braucht das HABM diesen Konflikt aber nicht zu entscheiden. Die Gültigkeit einer nationalen Marke könne nämlich nicht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, sondern nur in einem im betreffenden Mitgliedstaat angestrebten Nichtigkeitsverfahren in Frage gestellt werden, entschied das Europäische Gericht erster Instanz.

EuG, Urteil vom 21.04.2005 - Az.: T-269/02

III. BGH

1. Vorlage an den EuGH zur Frage der Markenverletzung durch Transit von Waren

Der u.a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine im Inland eingetragene Marke ihrem Inhaber auch das Recht gibt, den Transit von mit der Marke versehenen Waren zu verbieten. Der Bundesgerichtshof hat ein Verfahren durch Beschluß ausgesetzt, um dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung gemäß § 234 EG-Vertrag vorzulegen, ob die eingetragene Marke ihrem Inhaber das Recht gewährt, die bloße Durchfuhr von Waren mit dem Zeichen zu verbieten. Das auf der Richtlinie 89/104/EWG beruhende Markengesetz sieht ausdrücklich ein Verbot von Einfuhr und Ausfuhr markenverletzender Waren vor, nicht aber ein Verbot der Durchfuhr. Die vor Inkrafttreten des Marken-

gesetzes ergangene Rechtssprechung (BGHZ 23, 100, 104 ff. – Taeschner/Pertussin I) sah im Transit keine relevante inländische Benutzungshandlung. Der I. Zivilsenat möchte hieran festhalten und die Durchfuhr nicht als eine markenrechtlich relevante Benutzung ansehen.

BGH, Beschluß vom 02.06.2005 - Az.: I ZR 246/02

2. Gesteigerte Kennzeichnungskraft einer nur aus einem Nachnamen gebildeten Marke

In einem Markenrechtsstreit zwischen den Wettbewerbern „MEY“ und „Ella May“ hat der Bundesgerichtshof einen allgemeinen Grundsatz verneint, wonach sich eine erkennbar aus Vor- und Zunamen gebildete Marke in erster Linie am Nachnamen orientiert. Das Gericht erkannte aber in dem hohen Bekanntheitsgrad der Marke „MEY“ besondere Umstände, welche eine gesteigerte Kennzeichnungskraft der nur aus dem Nachnamen gebildeten Marke begründen.

BGH, Beschluss vom 24.02.2005 - Az.: I ZB 2/04

IV. Weitere Entscheidungen

Zulässigkeit der Verwendung fremder Kennzeichen seitens einer Suchmaschine

Das Landgericht Düsseldorf hatte kürzlich wiederholt die Zulässigkeit der Verwendung fremder Kennzeichen auf den Seiten eines Suchmaschinenbetreibers zu beurteilen (Urteil vom 30.03.2005 - Az.: 2a O 10/05). Gegenstand des Verfahrens war mithin nicht die Nutzung von Kennzeichen durch die Suchmaschine selbst, sondern die Verwendung selbiger auf den Seiten des Betreibers. Dieser hatte auf einer Unterseite eine ungeordnete Liste von fremden Kennzeichen veröffentlicht, darunter auch das des Klägers. Das Gericht erkannte darin eine rechtsverletzende Benutzung: „Es handelt sich nämlich bei der durch den Verfügungsbeklagten erfolgten Form der Benutzung nicht um die bloße Erwähnung der geschäftlichen Bezeichnungen des Verfügungsklägers zu redaktionellen Zwecken. (...) Um eine bloße Nennung der geschäftlichen Bezeichnungen wie in einem Telefon- oder Branchenbuch würde es sich nämlich nur dann handeln, wenn die verschiedenen Anbieter privater Krankenversicherungsvergleiche in der Datenbank in einer bestimmten Reihenfolge geordnet nacheinander gleichwertig aufgeführt würden.“ Das Gericht betonte jedoch, dass auch hier eine Entscheidung maßgeblich von den konkreten Umständen abhängen müsse. So lehnten die Richter kurze Zeit später den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten der selben Klägerin in einem gleich gelagerten Sachverhalt ab.

LG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2005 - Az.: 34 O 51/05

Aktuelle Entwicklung:

„Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“

Nach langem Tauziehen, bei dem sowohl das Scheitern der Richtlinie, als auch ihre unmittelbar bevorstehende Verabschiedung schon mehrfach vorhergesehen wurden, scheint das Ringen um die europäische Rechtsgrundlage der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen nun endlich seinem Ende entgegenzugehen.

Nachdem die EU-Kommission dem Ersuchen des Europäischen Parlaments von Februar 2005, den Richtlinienvorschlag zurückzuziehen, nicht entsprochen hatte, verabschiedete der Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 7. März 2005 seinen gemeinsamen Standpunkt. Am 20. Juni 2005 fasste der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den von Michel Rocard vorgelegten Kompromissentwurf. Nun steht Anfang Juli die 2. Lesung im Europäischen Parlament an. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung dürfte das Schicksal der Richtlinie dann zumindest klarer sein.

Letland tritt dem EPÜ bei

Am 1. Juli 2005 tritt das Europäische Patentübereinkommen für Letland in Kraft. Letland wird damit der 31. Mitgliedsstaat des EPÜ.

Ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Patentanmeldungen schließen die Benennung des neuen Vertragsstaates ein. Eine nachträgliche Benennung in vor diesem Datum eingereichten Anmeldungen ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht für europäische Patentanmeldungen im Juni 2005. Hier wird der 1. Juli 2005 als Anmeldetag zuerkannt, wenn dies bei Einreichung der Anmeldung ausdrücklich beantragt wird.

Mit dem Inkrafttreten des Beitritts Letlands, endet gleichzeitig das Erstreckungsabkommen zwischen der EPO und Letland.

Rechtsprechung:

Gummielastische Masse II

Der BGH hatte zu entscheiden, ob der Mitinhaber eines gemeinschaftlichen Patents von dem nach § 743 II BGB benutzenden Mitinhaber einen Anteiligen Ausgleich für gezogene Gebrauchsvorteile verlangen kann. Der Anspruch wurde abgelehnt.

Damit wendet sich der X. Senat in bemerkens-

werter Weise gegen die in der Literatur vorherrschende, und von der Vorinstanz geteilten, Meinung. Nach dieser Ansicht hätten dem Mitinhaber seinem Anteil entsprechende Gebrauchsvorteile zugestanden, denn § 743 II BGB besage nicht, dass die Benutzung kostenlos erfolgen könne. Nur dieses Ergebnis entspreche auch der Billigkeit, weil beide Mitinhaber schließlich anteilig die Kosten der Aufrechterhaltung des Patents tragen würden.

Der Senat hingegen sieht in § 743 II BGB allein den Gebrauch des Gegenstands des gemeinschaftlichen Rechts durch die Teilhaber normiert. Gegenstand eines gemeinschaftlichen Patents sei allein die darin enthaltene technische Lehre. Der Gebrauch bestehe daher in deren Benutzung, etwa in Form der Herstellung oder Verwendung geschützter Erzeugnisse. Solange die Nutzung der technischen Lehre durch einen Mitinhaber nicht den Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtige, sei daher jeder Teilhaber gleichermaßen zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands befugt. Werde diese Grenze nicht überschritten, lösten die von einem Teilhaber erzielten Gebrauchsvorteile auch keine Ausgleichspflicht aus, weil es sich um Vorteile befugter Eigennutzung handele. Unbilligkeiten könne durch § 745 II BGB, oder durch Auflösung der Gemeinschaft (§§ 749, 753 BGB) begegnet werden.

BGH, Urteil vom 22. März 2005 (X ZR 152/03 – gummielastische Masse II)

Rechtspolitik

1. UMAG vom Bundestag verabschiedet

Am 16.06. 2005 hat der Deutsche Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf - BT-Drucksache 15/5092 - Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts – kurz UMAG – aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – in der Fassung BR-Drucksache 454/05 (http://www.parlamentsspiegel.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?k=BBD454/05) - angenommen. Zum Inhalt des Gesetzes, vgl. auch bereits unseren Newsletter 01/05 S. 18 ff (http://www.gewrs.de/files/newsletter_2005_01.pdf). Das parlamentarische Verfahren hat zu einigen Änderungen des ursprünglichen Regierungsentwurfs geführt, so dass neben den Koalitionsfraktionen auch Union und FDP zustimmten. Neu ist zum einen die Regelung des § 67 Abs. 4 S. 2 AktG-E. Wird der Inhaber einer Namensaktie nicht in das Aktienregister eingetragen, so kann die Gesellschaft verlangen, dass sich statt des Aktionärs das depotführende Kreditinstitut gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft eintragen lässt. Wird das Kreditinstitut eingetragen, so bedarf es zur Ausübung des Stimmrechts einer Ermächtigung nach § 135 Abs. 7 AktG. Die Regelung ist begrüßenswert. Bisher war es möglich, dass nach der Veräußerung von Namensaktien kein Nachfolger eingetragen wurde, vielmehr der alte Aktionär, der materiell nicht mehr berechtigt ist, eingetragen blieb.

Der record date wurde auf 21 Tage (zuvor 14 Tage) vor der Hauptversammlung festgesetzt, § 123 Abs. 3 S. 3 AktG-E.

Des Weiteren wurde die Schwelle für die Minderheit für das Klagezulassungsverfahren nach § 148 Abs. 1 AktG-E sowie für die Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 S. 1 AktG-E geändert. Der Regierungsentwurf forderte ein Minderheitenquorum von 100.000,- € Börsenwert. Nunmehr liegt die Schwelle bei 100.000,- € *Nennbetrag*. Dadurch ist der Schwellenwert leichter zu berechnen. Für gut gehende Unternehmen bedeutet dies eine Absenkung des Schwellenwertes, die aber insbesondere in Anbetracht dessen hinnehmbar ist, dass der Börsenkurs bei den für die Anwendung der Normen praktisch relevanten schweren Verfehlungen der Organmitglieder, durch diese Verfehlungen beeinflusst wird.

Das Gesetz soll in dieser Wahlperiode verabschiedet werden. Hierzu bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates.

2. Bundeskabinett beschließt MindestKapG

Thema der letzten Veranstaltung des Forums Unternehmensrecht war die Reform des GmbH-Rechts (Bericht abrufbar unter <http://www.gewrs.de/?page=veranstaltungen/rueckblick/2>). Nunmehr hat das Bundeskabinett am 1.6.2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Neureglung des Mindestkapitals der GmbH (MindestKapG – abrufbar unter <http://www.bmj.de/media/archive/950.pdf>) beschlossen. Das GmbH-Mindeststammkapital soll von derzeit 25.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt werden. Diese Absenkung des Mindeststammkapitals soll der Erleichterung von Unternehmensgründungen dienen, ohne die Vorteile der GmbH aufzugeben und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen GmbH im europäischen Vergleich steigern. Das MindestKapG normiert zudem die Pflicht, das Stammkapital auf den Geschäftsbriefen anzugeben. Der Gesetzgeber erwartet hiervon, dass die Geschäftspartner so das finanzielle Risiko besser einschätzen könnten. Die Pflichtangabe soll Anreiz dafür sein, das Stammkapital nicht zu niedrig anzusetzen. Das Gesetz soll zum 1.1.2006 in Kraft treten.

3. KapMuG vom Bundestag beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 16.06.2005 das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (<http://www.bmj.de/media/archive/798.pdf>) beschlossen. Erstmals soll ein Musterverfahren im Zivilprozess eingeführt werden. Die Einführung von Musterverfahren dient der Bündelung und Beschleunigung von Schadensersatzklagen von Kapitalanlegern wegen falscher oder unterlassener Kapitalmarktinformationen, z.B. in Bilanzen oder Börsenprospekten. Zur Klärung der Frage, ob eine falsche oder unterlassene Kapitalmarktinformation vorlag oder nicht, kann ein Musterverfahren durchgeführt werden. Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadensersatzprozessen gleichlautend stellen, sollen in einem Musterverfahren gebündelt und einheitlich durch das Oberlandesgericht mit Bindungswirkung für alle Kläger entschieden werden. Die Effizienz des gerichtlichen Verfahrens wird gesteigert. Ausschließlicher Gerichtsstand soll am Sitz des Unternehmens sein (Verfahrenskanalisation). Das KapMuG soll zunächst auf 5 Jahre befristet gelten. Während dieser Zeit sollen die Erfahrungen mit den neuen Regelungen ausgewertet werden.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

1. Werkstattgespräche auf Mickeln

Mittwoch, 13. Juli 2005, 18:00 Uhr, Schloss
Mickeln, Blauer Salon

„Korb für Korb zum neuen Urheberrecht – Die
Novelle des Urheberrechtsgesetzes aus Sicht der
Tonträgerwirtschaft“

Referenten: Dr. Thorsten Braun Syndicus, Dt. Lan-
desgruppe der IFPI e.V., Bundesverband der Phono-
graphischen Wirtschaft e.V., Berlin

Interessierte können sich per E-Mail an die
Adresse anmeldung@gewrs.de oder über unser
[Kontaktformular](#) für diese Veranstaltung anmel-
den.

Dokumente hierzu hier: www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack/gesetz.shtml (sub A III 2).

Aus organisatorischen Gründen ist eine An-
meldung bis zum 15.07.2005 per E-Mail (jutta.lommatzsch@uni-duesseldorf.de) erforderlich. Eine
Anmeldebestätigung wird nicht verschickt.

2. Forum Unternehmensrecht

Mittwoch, 20. Juli 2005, 18 Uhr s.t., Vortragsraum
der Universitäts- und Landesbibliothek

„Enhancement of shareholder rights in Europe“

Referenten:

Professor Dr. Jan-Schans Christensen, Universität
Kopenhagen; Mitglied der EU-Expertengruppe,
die den Aktionsplan zum Gesellschaftsrechts
vorbereitet hatte und

Dr. Mathias Siems, LL.M, Associate Professor an
der Riga Graduate School of Law; Privatdozent
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität.

Die EU hat bislang den Mitverwaltungsrechten der
Aktionäre keine besondere Aufmerksamkeit ge-
schenkt. Die Richtlinien betrafen die Finanzver-
fassung der Gesellschaft, Strukturmaßnahmen und
Transparenzpflichten. Neuerdings rücken (auch in
der aktuellen Debatte in Deutschland) die mit der
Aktie verbundenen Teilhaberechte in den Mittel-
punkt. Derzeit findet eine zweite Konsultation der
Europäischen Kommission zu diesem Thema statt,
die im Herbst in einen Richtlinienvorschlag münden
könnte. Es geht um grundlegende Aktionärsrechte in
Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere um
die Erleichterung der grenzüberschreitenden Stimm-
rechtsausübung im Binnenmarkt.

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text: Felix Klopmeier, Jutta Lommatzsch, Adam Piechnik, Philipp Runge, Sascha Vander,
Stefan Wittkamm

Layout: Martin Momtschilow

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de